

Mitteilungsbogen Kinderschutz Landeserstaufnahmestelle Sigmaringen - LEA

Dokumentation zur Weitergabe an das Jugendamt Sigmaringen gemäß § 4 KKG sowie § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 8b Abs. 1 SGB VIII

1. Angaben zur mitteilenden Stelle

Mitteilung durch: (Institution, Einrichtung, ggf. Person)		Datum:	
Anschrift:		Uhrzeit:	
Leitung:			
Tel. Nr.:			
Fax:			
Ansprechpartner/in für die Mitteilung:			
	<input type="checkbox"/> Fachkraft <input type="checkbox"/> Leitung		
Tel. Nr.:			

2. Mitteilung an das Jugendamt Sigmaringen (siehe [Allgemeiner Sozialer Dienst](#))

<input type="checkbox"/> Außenstelle LEA LRA Sigmaringen	Fax: 07571 102-4297
Name Sachbearbeiter/in:	

3. Personendaten des Kindes/ des Jugendlichen

Vorname/ NACHNAME	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Gewöhnlicher Aufenthalt (Anschrift)	
Telefonnummer (falls bekannt)	
Tatsächlicher Aufenthalt (falls Abweichung von gewöhnlichem Aufenthalt)	
Geburtsdatum	
Nationalität	
Name und Anschrift der Eltern oder gesetzlicher Vertreter	
Sonstige Angaben	

4. Inhalt der Mitteilung/ weitere Informationen

Welche gewichtigen Anhaltspunkte sind vorhanden? Siehe Checkliste Gewichtige Anhaltspunkte Jugendamt Sigmaringen
Möglichst detaillierte Problembeschreibung mit Angaben zu Häufigkeit/ Dauer

5. Einbezug Eltern/ Kind/ Jugendliche(r)

Gesetzliche Grundlage:
§ 4 KKG; § 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII

Einbeziehung der Eltern oder gesetzlicher Vertreter ist erfolgt? ja nein

Mitwirkungsbereitschaft der Eltern:

wenn nein: weil hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt würde
 Sonstige Gründe:

Einbeziehung des Kindes/ Jugendlichen ist erfolgt? ja nein

Mitwirkungsbereitschaft des Kindes / Jugendlichen:

wenn nein, Begründung:

Die Eltern wurden über die Mitteilung an das JA informiert ja nein

Die Eltern sind mit der Mitteilung an das JA einverstanden nicht einverstanden

6. Bislang getroffene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen wurden bereits unternommen:

7. Einbezug insoweit erfahrene Fachkraft („ieF“)

nach § 4 KKG bzw. § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII und § 8b Abs. 1 SGB VIII

Anmerkung: Seit 2012 haben nach § 8b SGB VIII alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf [Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft](#). Die Mitwirkung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos soll zu einer größeren Handlungssicherheit im Interesse der Kinder beitragen. In vielen Fällen sind nämlich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung diffus, nicht eindeutig bestimmten Ursachen zuzuschreiben und auch die Mitwirkung der Eltern bringt unter Umständen keine Klarheit.

Es ist häufig sinnvoll, eine Fachperson, die in Fragen der Diagnostik, der Entwicklungspsychologie und der Kinderschutzarbeit Kenntnisse hat, in die Einschätzung einzubeziehen. Die Konsultation einer insoweit erfahrenen Fachkraft kann auch die Entscheidung erleichtern, ob eine Mitteilung an das Jugendamt erforderlich ist. Diese externe erfahrene Fachkraft ist beratend tätig. Die Verantwortung bei der Gefährdungseinschätzung und über die im einzelnen Problemfall notwendigen Schritte behält grundsätzlich die Rat suchende Fachkraft. Auch das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen seitens der Eltern bleibt Ihre Aufgabe.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei freien Trägern der Jugendhilfe sind nach § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen.

Ausnahme: Bei einer akuten Gefährdungssituation kann auf die Beratung durch die „ieF“ verzichtet werden.

Einbeziehung „ieF“ ist erfolgt? ja nein, da eine akute Gefährdung vorliegt
 nein, weil....

Anmerkungen:

Welche Absprachen wurden mit der „ieF“ getroffen? Ergebnis der Beratung?

8. Weiteres Verfahren/ Informationen an das Jugendamt Sigmaringen/ Sonstige Anmerkungen

- Die Durchführung eines Runden Tisches mit allen Beteiligten wird empfohlen.
- Bei der Kontaktaufnahme zu den Eltern/ gesetzlicher Vertreter sollte Folgendes beachtet werden:

- Sonstige Rückmeldungen/ Hinweise an das Jugendamt:

- Es wird eine Rückmeldung zum weiteren Verfahren des JA gewünscht.

Datum

Name

Unterschrift und
ggf. Stempel Institution

Feedbackbogen für das Jugendamt Sigmaringen

Bitte zu gegebener Zeit ausfüllen und an das Jugendamt zurücksenden (Fax: 07571-102-4299)

Feedback durch:	
Anschrift:	
Fachkraft / Leitung:	
Tel. Nr.:	
Fax:	
Ansprechpartner/in für die Mitteilung:	
	<input type="checkbox"/> Fachkraft <input type="checkbox"/> Leitung
Tel. Nr.:	

Die Rückmeldung bezieht sich auf die Meldung(en) vom: _____

Vorname, Nachname des betroffenen Kindes: _____

Zuständige/r Mitarbeiter/in im Jugendamt: _____

Ich war mit der Kooperation zufrieden:

ja Nein Gar nicht Zum Teil

Was konkret hat sich in der Kooperation als hilfreich erwiesen?

Was konkret hat sich nicht bewährt? Wie könnte die Kooperation verbessert werden?

Datum

Name

Unterschrift und
ggf. Stempel der Institution

bitte Anhang abtrennen

Hinweise zum Ausfüllen des Mitteilungsbogens

- Wir bitten um **möglichst vollständige Angaben** und eine detaillierte Darstellung der vorhandenen/ beobachteten Problemlagen, bisherigen Maßnahmen etc.
- Im Fall einer **dringenden/ akuten Kindeswohlgefährdung** nehmen Sie bitte vorab **telefonischen Kontakt** zu uns auf. Wenn Ihnen die zuständige Fachkraft im Jugendamt nicht bekannt ist erkundigen sie sich bitte über das Sekretariat unter: 07571- 102 – 4222.
Wir bitten in diesen Fällen trotzdem um schriftliche Mitteilung im Anschluss an die telefonische Kontaktaufnahme.
- In nicht akuten Fällen bitten wir darum, im Vorfeld einer Meldung an das Jugendamt zunächst Kontakt zu einer **insoweit erfahrenen Fachkraft** (siehe Erläuterungen im Mitteilungsbogen S. 3) aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Wir empfehlen in jedem Fall den **Einbezug der Schulsozialarbeit** bei der Gefährdungseinschätzung **im schulischen Umfeld**.
- Wir geben Ihnen gerne eine **schriftliche Rückmeldung über den Erhalt Ihrer Mitteilung**. Nähere Informationen zu unserem weiteren Verfahren im Einzelfall können wir Ihnen jedoch nur weiterleiten, wenn wir hierfür eine Schweigepflichtentbindung der Personensorgeberechtigten erhalten. Wir bemühen uns grundsätzlich um entsprechende Schweigepflichtentbindungen zu den beteiligten Diensten/ Einrichtungen etc. in jedem einzelnen Fall.
- Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir **Mitteilungen** von Diensten und Einrichtungen, grundsätzlich **nicht anonymisiert bearbeiten können**. Bei der weiteren Kooperation im Einzelfall kommt es darauf an, dass die beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe/ Einrichtung in der weiteren Zusammenarbeit mit den betroffenen Familien, Kindern und Jugendlichen transparent und nachvollziehbar handeln. Sprechen Sie uns bei weiteren Rückfragen hierzu bitte einfach persönlich an.
- Beachten Sie bitte die Handreichungen und Veröffentlichungen unter:
landkreis-sigmaringen.de/Kinderschutz
- Bitte füllen Sie zu gegebener Zeit den beigefügten **Feedbackbogen** aus und schicken Sie diesen zurück an das Jugendamt (Fax: 07571-102-4299) Vielen Dank!
- Das Jugendamt Sigmaringen bietet **Kooperationsveranstaltungen** zum Thema: „Zusammenarbeit im Kinderschutz“, „Das Kinderschutzverfahren im Jugendamt Sigmaringen“ an. Bei Interesse melden Sie sich bitte unter: 07571-102-4216, Herr Kolb oder 07571 – 102-4217, Frau Latzel.

Checkliste Gewichtige Anhaltspunkte¹

Anhaltspunkte sind gewichtig, wenn konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen über eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Die Gewichtigkeit der Anhaltspunkte dient als Eingangsschwelle für das Verfahren nach § 8a SGB VIII. Dadurch soll eine generelle Verdachtshaltung der Institutionen, die mit Familien zusammenarbeiten vermieden werden (Kindler: Kein Missbrauch des Kinderschutzrechtes um einfachen Hilfebedarf zu bearbeiten).²

Die nachfolgend beschriebenen Anhaltspunkte erfassen nicht alle möglichen Gefährdungssituationen und sind nicht als abschließend zu betrachten. Vielmehr sind dies Beispiele wahrnehmbarer und beobachtbarer Warnzeichen, die der Einschätzung hinsichtlich des konkreten Gefährdungsrisikos und des erforderlichen Handelns bedürfen.

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind als „gewichtig“ zu bewerten, wenn

- problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche/ jugendliche Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden,
- schädigende Bedingungen nicht nur einmalig oder selten auftreten, sondern ein Strukturmuster besteht,
- auf Grund dieser Bedingungen eine Schädigung des Kindes/des Jugendlichen absehbar oder bereits eingetreten ist.

Hinweise können direkte oder indirekte Mitteilungen, Beobachtungen bzw. Schlussfolgerungen aus verschiedenen Informationsquellen sein.

a) Äußere Erscheinung

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen,
- starke Unterernährung,
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

b) Verhalten

- deutliche und auffällige Verhaltensänderungen des Kindes,
- Rausch- und/oder Benommenheitszustände bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten),
- offensichtliches ständiges oder häufiges Fernbleiben Schulpflichtiger von der Schule,
- wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz),
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Spielhallen, Nachtclub, bekannte Drogenumschlagplätze),
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen,
- Häufung selbst durchgeführter Straftaten,
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

¹ Quelle: Auszug aus: Bundeskonferenz Erziehungsberatung, „Kinderschutz und Beratung – Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII“, Materialien zur Beratung Bd. 13, Fürth 2006 in Verbindung mit Leitlinien Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Thüringen, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses am 10. 09. 2012

² Vgl. Kindler, Heinz: „Kindeswohlgefährdung – was ist zu beachten?“, Vortrag beim Fachtag des lokalen Netzwerkes für Kinderschutz Dessau-Roßlau, November 2012.

c) Verhalten der Erziehungspersonen in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen (Häusliche Gewalt, Beratungsstelle Caritas miteinbeziehen),
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind/ Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren). Hier regelmäßig Bewertungsbogen Körperliche Gewalt bearbeiten,
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes,
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien,
- Verweigerung des Arztbesuches, der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder,
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

d) Familiäre Situation

- drohende Obdachlosigkeit,
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen,
- Einsatz des Kindes zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten

e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für das Kind,
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

f) Wohnsituation

- Hinweise darauf, dass die Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt ist oder Spuren äußerer Gewaltanwendung (z. B. stark beschädigte Türen) aufweist,
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“),
- Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes
- Nichtvorhandensein von Strom, Wasser, Heizung (insbesondere in kalten Jahreszeiten)/ Häufige Stromabsperungen.

Die aufgeführten Anhaltspunkte sind als beispielhaft anzusehen und stellen keine abschließende Aufzählung dar.